GEMEINDE BINNINGEN
Gemeinderat

Geschäft Nr. **203**

Legislatur: 2016 - 2020

Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 20.09.2016
Vorstoss	**Revision Vergütungsreglement**
Info	Das aktuell geltende Vergütungsreglement stammt aus dem Jahr 2005. In verschiedenen Punkten sind Anpassungen erforderlich, welche teilweise aufgrund bestehender Regelungslücken, teilweise aufgrund der Änderung von übergeordnetem Recht.
Antrag	1. Die Teilrevision des Vergütungsreglements wird beschlossen. 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

Das aktuell geltende Vergütungsreglement stammt aus dem Jahr 2005. In verschiedenen Punkten sind Anpassungen erforderlich, teilweise aufgrund bestehender Regelungslücken, teilweise aufgrund der Änderung von übergeordnetem Recht.

2. Beurteilung

2.1 Streichung Zuschlag im Bereich Ortsplanung

Der Entschädigungszuschlag von CHF 5 000 für das geschäftskreisführende Mitglied Raumplanung und Umwelt soll wegfallen, da die überdurchschnittlichen Beanspruchungen durch die Erarbeitung der neuen Ortsplanung abgeschlossen sind.

2.2 Anpassungen der Feuerwehrentschädigungen

Im Bereich der Entschädigungen für die Feuerwehrangehörigen drängt sich eine Anpassung der Entschädigungshöhe auf. Neu werden aufgrund veränderter Steuergesetzgebung Teile der Feuerwehrentschädigungen, welche früher befreit waren, besteuert. Dies verschlechtert die Entschädigungssituation für die Angehörigen der Feuerwehr. Die Feuerwehr hat hierzu den Gemeinderat angefragt, ob der Mehrwertsteuerabzug durch die Gemeinde ausgeglichen werden kann. Zudem wurde gefragt, warum die Feuerwehr schlechter entschädigt wird, als andere Gemeinde-Dienstleistungsnehmer.

Eine Überprüfung der Feuerwehrentschädigungen hat ergeben:

- Die Fixa sind im Quervergleich mit Nachbarfeuerwehren im mittleren bis oberen Bereich.
- Die Entschädigungen für Einsätze sind aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Modelle – jede Feuerwehr hat hier ein etwas anderes - nur schwer vergleichbar. Die Feuerwehr Binningen bewegt sich im Quervergleich schätzungsweise im Mittelfeld.

Der Gemeinderat erachtet einen betragsmässigen Ausgleich bei den Entschädigungen infolge des neuen Mehrwertsteuerabzugs bei den Entschädigungen als gerechtfertigt. Zudem ist es auch angebracht, die Feuerwehr-Leistungsentschädigung anderen Leistung gemäss Vergütungsreglement anzupassen. So wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Feuerwehrkommando verschiedene Modelle geprüft und daraus folgende Anpassungen am bisherigen Entschädigungsmodell vorgeschlagen:

1. Erhöhung Sold Einsatz: Sold Einsatz neu CHF 60/h (CHF 45/h)
   (Sold Übung/Unterhalt/diverses) bleibt bei CHF 35/h)

2. Abschaffung Tagespauschale bei Kursen: Kurse bleiben CHF 35/h, die effektive Zeit wird vergütet.

3. Erhöhung Entschädigung für Sitzungen: Sitzungen werden neu mit CHF 50/h vergütet (CHF 35/h).

Die Anpassungen führen zu einer Erhöhung der jährlichen Personalkosten von rund **CHF 37 000** (Berechnungsbasis 2015). Sie können jedoch nicht genau bestimmt werden, da der Sold und die Entschädigungen stark volatil sind. Je nach Umfang, Dauer und Zahl der Einsätze variiert der jährliche Anteil der Entschädigungen.

2.3. Diverse Streichungen Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr, die Vergütungen im Bereich KESB werden im Vertrag geregelt.

4. Synopse

Folgende Bestimmungen des Vergütungsreglements sind zu ändern:

Alt	Neu	Bemerkungen
§ 2 Vormundschaftsbehörde	Gestrichen	
§ 4 Abs. 2 lit. d Zuschlag für gkf Mitglied Raumplanung und Umwelt CHF 5‘000.--	Gestrichen	Der Zuschlag soll wegfallen, da die überdurchschnittliche Beanspruchung der letzten Jahre im Bereich Ortsplanung entfällt.
§ 4 Abs. 7 Vormundschaftsbehörde	Gestrichen	Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr, die Vergütungen im Bereich KESB werden im Vertrag geregelt.
§ 4 Abs. 7 Vormundschaftsbehörde	**§ 4 Abs. 7** Gestrichen	Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr, die Vergütungen im Bereich KESB werden im Vertrag geregelt.
	§ 4 Abs. 7 Feuerwehr	Die Vergütung der erwähnten Funktionen der Feuerwehr richtet sich nach geltendem Recht immer noch nach dem Behördenreglement, welches im Übrigen ausser Kraft gesetzt ist. Mit dem neuen § 4 Abs. 7 ist die Verweisung überflüssig und die Entschädigung der Feuerwehrleute wird im gleichen Erlass geregelt wie sämtliche übrigen Entschädigungen.
§ 5 Abs. 1 lit. c Vormundschaftsbehörde, Nummerierung	Vormundschaftsbehörde gestrichen, Nummerierung angepasst	
Nummerierung	**§ 5 Abs. 1 lit. e** Angehörige der Feuerwehr	
	§ 6 Abs. 6 Stundenansatz für Angehörige der Feuerwehr, differenziert nach Einsatzart *(Ansätze gem. Beilage)*.	Die Entschädigungen der Feuerwehr sind seit längerer Zeit nicht mehr den Rahmenbedingungen (Sold/Vergütungen nur noch teilweise steuerbefreit, hohe Belastung im persönlichen Bereich, etc.) angepasst worden. Eine Erhöhung insbesondere bei Sitzungen und Einsätzen scheint deshalb angebracht. Der Ernstfalleinsatz wird neu mit CHF 60/h anstatt bisher CHF 45/h entschädigt

		Der Sold für Übungen, Unterhaltsarbeiten und Diverses bleibt bei CHF 35/h Die Tagespauschale bei Kursen fällt weg, die Entschädigung für Kurse bleibt bei CHF 35/h, die effektive Zeit wird vergütet. Sitzungen werden neu mit CHF 50/h anstatt bisher CHF 35/h vergütet. Die obigen Anpassungen verursachen geschätzte jährliche Mehrkosten von CHF 37 000 (Referenzjahr 2015). Da der Feuerwehrsold von der Zahl der Einsätze, deren Umfang und Dauer abhängt kann dieser Betrag natürlich jeweils variieren.
§ 12 Abs. 2 Das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000 bleibt in Kraft für die Entschädigungen an den Gemeindeführungsstab, die Feuerwehr und die Zivilschutzorganisation	Das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000 bleibt in Kraft für die Entschädigungen an die Feuerwehr.	Der Gemeindeführungsstab wurde aufgehoben und die Zivilschutzorganisation ist im Zweckverband VBZL organisiert.
§ 12 Abs. 4 Übergangsbestimmung resp. Besitzstandsregelung	Gestrichen	Fristen für Besitzstand abgelaufen.
§ 12a Abs. 2 Übergangsbestimmung für Mitglieder Sekundarschulrat bis 30. Juni 2012	Gestrichen	Frist für Übergangslösung abgelaufen.

– Vergütungsreglement